



Geld für Gutes – das Kleingedruckte

Förderbestimmungen

Für einen erfolgreichen Antrag bei „Geld für Gutes“ gilt es die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

Die Zuwendungsempfänger:innen erkennen die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes an und handeln auch danach. Dies gilt auch für beteiligte

Kooperationspartner:innen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines Projektes besteht nicht. Die Antragsteller:innen sind im Bezirk Eimsbüttel ansässig und/ oder haben im Bezirk Eimsbüttel eine Dependence oder das Projekt wird im Bezirk Eimsbüttel durchgeführt.

Wer kann Geld für Gutes beantragen?

- Freiwillige, die finanzielle Unterstützung für ihre Ideen im Rahmen ehrenamtlicher und gemeinnütziger Ideen benötigen.
- Einrichtungen, Vereine oder Initiativen, die ihre Wertschätzung für freiwilliges Engagement ausdrücken möchten.
- Einrichtungen, Vereine oder Initiativen, die ihre Zusammenarbeit mit Freiwilligen konzeptionell ausbauen möchten.

Wen oder was fördern wir mit Geld für Gutes nicht?

- Institutionen, die keinen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen
- Maßnahmen mit kommerziellem Charakter
- Zeitlich unbegrenzte Maßnahmen
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen

Hinweis: Geld für Gutes gibt es ausdrücklich nicht für den Kauf von alkoholischen Getränken.

Außerdem sind weder politische Veranstaltungen noch die Durchführung von religiösen Veranstaltungen förderfähig.

In welchem Zeitraum kann Geld für Gutes beantragt werden?

Das Vorhaben sollte im Kalenderjahr innerhalb von drei Monaten nach Beantragung abgeschlossen sein. Ausnahmen sind mit Begründung und nach Rücksprache möglich.

Die Förderlaufzeit von Geld für Gutes orientiert sich am Kalenderjahr. Beantragte Mittel müssen bis zum Jahresende ausgegeben sein. Die Anträge müssen bis spätestens zum 01.12. des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Belege für die Ausgaben müssen spätestens am 15.01. des Folgejahres bei uns eingereicht sein. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Durchführung des Vorhabens einzureichen.

Hinweise zu Antrag, Bearbeitungszeitraum & Auszahlung

Es können Summen zwischen 50€ und 800€ beantragt werden.

Wenn möglich wird Geld für Gutes von Ihnen vorausgelegt, das heißt, sobald Sie das bewilligte Vorhaben durchgeführt haben und die Belege über Ihre Ausgaben bei uns eingegangen sind, erhalten Sie die Fördersumme.

Wenn Sie jedoch einen Vorschuss für Ihr Vorhaben benötigen, sprechen Sie uns bitte an. Die Auszahlung auf ein Privatkonto ist möglich.

Ein Antrag kann persönlich in der ASB Zeitspender-Agentur oder per Antragsformular per E-Mail eingereicht werden. Dieser wird im Verlauf von 5 Werktagen bearbeitet. Kleinere bewilligte Summen können nach Vereinbarung noch am selben Tag im Büro abgeholt werden, größere Summen werden überwiesen und brauchen eine zusätzliche Bearbeitungszeit von mindestens 4 Tagen.

Hinweise zum Nachweis über die Verwendung von Geld für Gutes

Als Nachweis über die Verwendung von Geld für Gutes gelten die Belege über die Ausgaben. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Durchführung des Vorhabens einzureichen. Bitte kleben Sie die Belege auf DIN A4-Zettel.

Bewilligung & Förderabsage

Die Anträge werden gemäß der Vergabekriterien der Förderrichtlinie Freiwilliges Engagement in den Bezirken bewilligt oder abgelehnt. Die Rückmeldung erfolgt per E-Mail oder im persönlichen Gespräch vor Ort. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Gegen eine Förderabsage ist kein Widerspruch einreichbar.

Wenn sich Ihre Pläne ändern...

Sollte sich eine Idee verändern – z. B. weil ein anderes Ausflugsziel doch besser passt – sprechen Sie uns bitte VORAB an, damit wir gemeinsam prüfen, ob dies Auswirkungen auf die Bewilligung hat.

ASB Zeitspender-Agentur Hamburg
Weidenallee 56
20357 Hamburg

Tel. 040 25 33 05 04
zeitspender@asb-hamburg.de